

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1985

Geschäftszahl

82/17/0065

Rechtssatz

Wurde durch einen Parzellierungsbescheid aus dem Jahre 1928 eine einheitliche Parzelle geschaffen, dann gilt diese Abteilungsbewilligung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsgrundlagengesetzes als Bauplatzerklärung iSd §§ 12 SlbG AnliegerleistungsG, auch wenn die Parzelle später in eine Baufläche und ein Restgrundstück "Garten" geteilt wurde. Der Bemessung des Anliegerbeitrages ist daher die gesamte Fläche der ursprünglichen Parzelle zugrunde zu legen.